

Vereinsordnung

Eisenbahnclub Oberland e.V.

Crostatu

Inhalt:

1. Sonstige Formen der Mitgliedschaft
 - 1.1. Fördermitgliedschaft
 - 1.2. Ehrenmitglieder
2. Behandlung von Mitgliedsanträgen
3. Hausverbot
4. Versicherungs- und Arbeitsschutz
5. Clubraum
6. Clubeigentum
7. Finanzordnung
 - 7.1. Beiträge
 - 7.2. Rechnungen
 - 7.3. Regressansprüche
8. Materialbeschaffung
9. Ausleihe von Clubeigentum

Stand nach Abstimmung vom 11.03.2005

1. Sonstige Formen der Mitgliedschaft

1.1. Fördermitgliedschaft

Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein maßgeblich unterstützen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft erwerben zu wollen. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft erfolgt entsprechend den in der Satzung enthaltenen Regelungen für die ordentliche Mitgliedschaft.

Zur Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft laut Satzung ist ein erneuter Antrag erforderlich. Es gelten die in der Satzung festgelegten Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Fördermitgliedschaft ist durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

1. Fördermitgliedern ist die Teilnahme an den Versammlungen des Vereins freigestellt,
2. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht,
3. Fördermitglieder haben bei Abstimmungen eine beratende Funktion, kein Stimmrecht,
4. Fördermitglieder zahlen den doppelten vollen Beitrag der normalen Mitglieder.

1.2. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

2. Behandlung von Mitgliedsanträgen

Der Vorstand kann eingehende Mitgliedsanträge zurückweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller vorher wegen vereinsschädigenden Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen wurde. Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft kann befristet oder unbefristet durch die Mitgliederversammlung verwehrt werden. Der Vorstand gibt eingehende Mitgliedsanträge im Clubraum durch Aushang bekannt.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach einem Ablauf der 12monatigen Aufnahmefrist den Aufnahmeantrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

3. Hausverbot

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei vereinsschädigenden Verhalten, Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnung, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls ein Hausverbot aussprechen. Auf dieser Mitgliederversammlung ist ein Beschluss über die weitere Verfahrensweise zu fassen.

4. Versicherungs- und Arbeitsschutz

Der Verein gewährt für die Arbeiten im Vereinsraum und zu den Maßnahmen und Veranstaltungen keinen Versicherungsschutz. Die Mitglieder sind aufgefordert, persönlich für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

Bei Arbeiten mit Maschinen sind die Hinweise des Herstellers unbedingt zu beachten.

Für Schäden die durch die Mitnahme von Kindern im Clubraum entstehen, wird der Verursacherhaftbar gemacht.

Es ist steht's auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, Werkzeuge sind nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen und an ihren Platz aufzuräumen. Entstandene Verschmutzungen (Leimflecke, Farbflecke, Späne und ähnlich) sind umgehend vom Verursacher zu entfernen.

In den Räumen des Vereins besteht striktes Rauchverbot. Es ist nicht zulässig, Tiere in die Clubräume mitzubringen.

Das Kommen des ersten und das Gehen des letzten Mitgliedes, Ist im Anwesenheitsbuch zu dokumentieren. (Es beinhaltet das Ein- und Ausschalten von Licht und Heizung, sowie das Verschließen von Fenstern und Türen.)

5. Clubraum

Der Clubraum einschließlich Nebengelasse dient dem Zwecke des Vereins. In dem Clubraum sind keine privaten Anlagen, Anlagenteile zu erbauen und zu lagern. Ebenso ist es nicht erlaubt Privateigentum in Schränken und unter Anlagen dauerhaft zu lagern. Ausgenommen sind bestehende vertragliche Regelungen. Im Interesse des Vereins können Sonderregelungen mit dem Vorstand vereinbart werden.

6. Clubeigentum

Mit dem Clubeigentum ist sorgsam umzugehen. Schäden sind im Anwesenheitsbuch unter „Besonderes“ zu dokumentieren. Schäden die unsere Räume und den Boden betreffen sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.

7. Finanzordnung

7.1. Beiträge

- Der Beitrag wird jährlich auf der Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder zahlen den vollen Beitrag, Schüler, Lehrlinge und Arbeitslose zahlen die Hälfte.
- Beitragsänderungen sind vierteljährlich möglich (Beispiel: Mai arbeitslos, ab Juli den halben Beitrag.)

7.2. Rechnungen

- Bis 31.12. eines jeden Jahres Abrechnung aller offenen Rechnungen.
- Kauf des Materials, Abgabe der Rechnungen und Zahlungsziel aller Rechnungen sollte nur einen Monat betragen. Nach 3 (drei) Monaten erlöschen jegliche Ansprüche.

7.3. Regressansprüche

- Regress und Schadensansprüche des Vereins gegenüber Clubmitgliedern werden in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

8. Materialbeschaffung

Material: Führen eines Kleinmaterialienbuches, Vorschlag:

Datum	Materialbeschreibung	Name	Besorger	Datum /erledigt
-------	----------------------	------	----------	-----------------

Ausgaben von 25,00€ bis 50,00€ bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes, darüber hinausgehende Ausgaben eines Beschlusses des Vorstandes.

9. Ausleihe von Clubeigentum

Clubeigentum kann Ausgeliehen werden, die Zeit der Ausleihe sollte so kurz als möglich sein und muss im Ausleihbuch dokumentiert werden.

Es werden keine Kosten erhoben. Bei Beschädigung und Verlust wird das Mitglied haftbar gemacht.